

Abteilungsordnung der Judoabteilung des TSV Altenfurt e.V.

Präambel

Die Judoabteilung ist eine Abteilung des TSV Altenfurt e.V. Nach dessen Satzung ist die Judoabteilung berechtigt, ihre sportlichen Belange und ihr gesellschaftliches Leben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes selbständig zu regeln. Die Mitgliederversammlung der Judoabteilung hat sich zu diesem Zweck diese Abteilungsordnung gegeben.

§ 1 Mitgliedsarten

Die Judoabteilung unterscheidet zwischen aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

- (1) Aktive Mitglieder haben sich der Abteilung angeschlossen, um aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder haben sich der Abteilung angeschlossen, ohne von sich aus aktiv am Sportbetrieb teilnehmen zu wollen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung im Besonderen und/oder um den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder dürfen aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. Die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung des TSV Altenfurt e.V.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Judoabteilung kann nur werden, wer die Mitgliedschaft im Hauptverein des TSV Altenfurt e.V. besitzt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen. Mit dem Aufnahmeantrag unterwirft sich der Bewerber der Abteilungsordnung und den Beitragsregelungen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die Austrittserklärung ist an die Abteilungsleitung zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Abteilungsordnung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt:
 - a) trotz Maßregelung gemäß § 7 Abs. (1) weiterhin schuldhaft gegen diese Abteilungsordnung oder gegen Beschlüsse und Weisungen der Organe der Abteilung (§ 9) verstößt;
 - b) mit fälligen Beitrags- oder Umlagezahlungen trotz zweimaliger Mahnung vollständig oder teilweise mehr als 10 Tage im Rückstand ist;
 - c) die Abteilung durch vorsätzliche Beschädigung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten, die ihrer Verwaltung unterliegen, geschädigt hat;
 - d) das Ansehen der Abteilung durch grob unsportliches Verhalten geschädigt hat.
- (4) Über den Ausschluss aus der Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung, die vorher den Betroffenen und das Präsidium des Hauptvereins zu hören hat. Der Bescheid über den Ausschluss ergeht schriftlich und ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch beim Hauptausschuss des TSV Altenfurt e.V. einlegen, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren

- (1) Ordentliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen, einmalige Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt. Für Familien können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden; Familien gleichgestellt sind nichteheliche Lebensgemeinschaften unter derselben Anschrift und mit gemeinsamer Haushaltsführung.
- (2) Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind ohne gesonderte Aufforderung zum 31. Januar jeden Jahres zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung besteht kein Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen jeder Art befreit. Dies gilt auch für Mitglieder, die der Abteilungsleitung angehören oder Funktionen der Abteilungsleitung wahrnehmen.
- (4) Mitglieder können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Über den Befreiungsantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Die Beitragsfreiheit gilt längstens für das Kalenderjahr und muss nach Ablauf durch die Abteilungsleitung neu entschieden werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben der Abteilung. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen der Abteilung steht allen Mitgliedern des Vereins offen.
- (2) Von der Abteilungsleitung genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des TSV Altenfurt e.V., seiner Ordnungen und Regelungen, dieser Abteilungsordnung sowie die Beschlüsse und Weisungen der Organe der Abteilung (§ 9) zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die gesellschaftlichen und sportlichen Interessen der Abteilung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen der Abteilung schädigen könnte.
- (3) Mitglieder, die als Angehörige einer Familie ermäßigte Beiträge im Sinne von § 4 leisten, müssen ab dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr volle Beiträge gemäß § 4 leisten, sofern nicht eine schriftliche Kündigung nach § 3 Abs. (2) erfolgt. Das Mitglied erkennt dann die Satzung und die Ordnungen des Hauptvereins sowie die Abteilungsordnung mit allen Rechten und Pflichten an.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Abteilungsordnung oder gegen Beschlüsse oder Weisungen der Organe der Abteilung (§ 9) verstoßen, können auf Antrag durch die Abteilungsleitung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen der Judoabteilung.
- (2) Die Maßregelungen sind schriftlich mit Begründung auszusprechen und dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Gegen die Maßregelungen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen beim Hauptausschuss des TSV Altenfurt e.V. Einspruch erheben, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 8 Kraftraum

- (1) Der Kraftraum steht allen aktiven Mitgliedern der Judoabteilung zur Verfügung.
- (2) Wird nach einem angemessenen Zeitraum festgestellt, dass ein Mitglied kein Interesse am Judo-Sportbetrieb zeigt und somit die Mitgliedschaft nur zum Zwecke der Kraftraumnutzung besteht, wird der Mitgliedsstatus auf passiv umgestellt.

§ 9 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung und die Abteilungsleitung.

§ 10 Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung bilden
 - a) Abteilungsleiter/in
 - b) Stellv. Abteilungsleiter/in
 - c) 1. Kassier/erin
 - d) 2. Kassier/erin
 - e) Jugendleiter/in
 - f) Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Abteilungsleitung wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist einzeln zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, kann die Abteilungsleitung dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem geeigneten Abteilungsmitglied übertragen.
- (4) Die Abteilungsleitung ist für die Angelegenheiten der Judoabteilung zuständig, soweit diese nicht durch diese Abteilungsordnung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Sie leitet die Abteilung und führt die laufenden Geschäfte. Zu den besonderen Aufgaben der Abteilungsleitung gehören:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Judoabteilung;
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes der Judoabteilung für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts;
 - c) Abschluss und Kündigung von Verträgen, soweit sie hierzu auf Grund der Satzung des TSV Altenfurt e.V. und dessen Ordnungen selbständig befugt ist.
- (5) Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse in allgemeinen Abteilungsleitungssitzungen, die vom Abteilungsleiter/in, bei Verhinderung von dessen Stellvertretung, einberufen werden.
- (6) Die Abteilungsleitung kann zur Erledigung bestimmter Aufgabengebiete einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen und deren Arbeit wieder beenden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan der Abteilung ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält. Weiterhin muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung bei der Abteilungsleitung beantragt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter/in. Die Einladung erfolgt mittels Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilungsleitung;
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c) Entgegennahme des Haushaltsplanes der Abteilung;
 - d) Wahl eines Wahlausschusses;
 - e) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung;
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - g) Abstimmung über vorliegende Anträge oder Dringlichkeitsanträge;
 - h) Änderung der Abteilungsordnung;
 - i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für eine Delegiertenversammlung des TSV Altenfurt e.V., sofern von dessen Satzung eine Delegiertenversammlung vorgesehen ist. Für diesen Fall sind die in der Satzung des Hauptvereins hierfür vorgesehenen Bestimmungen zu beachten.
- (7) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit bejaht.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung über die Dringlichkeit von Anträgen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.



§ 12 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Abteilung kann nur von einer spezifisch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend ist.
- (3) Die Auflösung erfordert eine zustimmende Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Wahlberechtigten.
- (4) Die Auflösung kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des TSV Altenfurt e.V. erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Judoabteilung am 17.05.2023 beschlossen und vom Hauptausschuss des TSV Altenfurt e.V. am 14.06.2023 genehmigt. Sie tritt mit Genehmigung des Hauptausschusses in Kraft.